

## **Durchführungsbestimmungen zu der Bestellung und den Aufgaben der Obleute der KZVB**

Nach § 23 Abs. 8 Satzung der KZVB werden zur Unterrichtung und Meinungsbildung der Mitglieder der KZVB die Regionen der Bezirksstellen der KZVB im Einvernehmen mit dem Vorstand in Obmannsbezirke unterteilt. Jedem Obmannsbezirk steht ein Obmann vor. Das Nähere dazu wird durch die Vertreterversammlung bestimmt.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung gilt danach bis auf weiteres folgendes:

1. Die Obmannsbezirke sollen grundsätzlich die kreisfreien Städte und Landkreise räumlich umfassen. Zusammenfassung wie auch Unterteilungen der Obmannsbezirke (z. B. Stadt München) sind möglich. Näheres ist ggf. mit dem Vorstand der KZVB abzustimmen und von diesem festzulegen.
2. Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Obleute ist insbesondere die Unterrichtung der Zahnärzte im jeweiligen Obmannsbereich über für die Berufsausübung wichtigen Vorgänge, Organisation von Treffen zum kollegialen Meinungs austausch und zu Fortbildungszwecken sowie Hilfestellung bei Bedarf, ohne dass dadurch aber Rechtspflichten der KZVB oder des Obmanns oder Rechtsansprüche der Mitglieder der KZVB begründet werden. Zur Information der Obleute richtet die KZVB auf ihrer Homepage einen gesonderten Bereich ein.
3. Die Vertragszahnärzte des jeweiligen Obmannsbezirks wählen eine(n) ehrenamtlich tätige(n) Obmann/Obfrau und einen Stellvertreter (stv. Obmann, stv. Obfrau). Die Obleute müssen Mitglieder der KZVB sein. Die Wahl wird durch die Vertragszahnärzte des jeweiligen Obmannsbezirks initiiert und durch die Bezirksstellen organisiert und durchgeführt (Versand von Einladungsschreiben etc.). Es sollen alle Vertragszahnärzte aus dem Obmannsbereich von dem Wahltermin und Ort informiert werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Erschienenen auf sich vereinigt. Entsprechendes gilt für eine Abwahl und ggf. Neuwahl eines Obmanns.

4. Jeder Obmann soll zum Jahresende einen kurzen Bericht über seine Aktivitäten (Treffen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) erstellen und an die Landesgeschäftsstelle übersenden. Er erhält als Ersatz für entstandene Kosten seiner Obmannstätigkeit kalenderjährlich eine Aufwands-  
pauschale in Höhe von € 400,-, wenn ein entsprechender Bericht vorliegt. Weitere Ansprüche auf Sitzungsgeld, Fahrtkosten etc. bestehen aus der Tätigkeit als Obmann nicht.
5. Die Regelungen in der Satzung der KZVB gelten ergänzend und entsprechend.

Beschlossen von der Vertreterversammlung in der Sitzung vom 23.09.2005;  
geändert von der Vertreterversammlung in der Sitzung vom 16./17.11.2007.  
Die Durchführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.